



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Entbürokratisierung von Wasserrechtsverfahren

Ausgangslage und Problembeschreibung

Der Klimawandel mit häufiger und länger anhaltenden Trockenperioden, steigenden Extremwetterereignissen und wachsenden jahreszeitlichen Bedarfsspitzen verändert die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich. Gleichzeitig führen demografische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen regional zu steigenden Wasserbedarfen.

Demgegenüber steht ein wasserrechtlicher Vollzug, der zunehmend als Hemmnis bei der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Lebensmitteln wahrgenommen wird. Wasserrechtsverfahren sind in vielen Fällen außerordentlich komplex, langwierig und in ihrer Dauer nicht mehr verlässlich kalkulierbar. Selbst bei der Fortschreibung bestehender, seit Jahrzehnten rechtmäßig betriebener Entnahmen ziehen sich Verfahren über Jahre, teilweise sogar Jahrzehnte hin. Diese Situation bindet erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen bei Wassernutzern und Behörden – ohne einen erkennbaren Mehrwert für Gewässer- oder Ressourcenschutz.

Verschärft wird dies durch die im Entwurf des Niedersächsischen Wassergesetzes formulierte Einschränkung des neuen § 5 Abs. 4 NWG. Diese wird voraussichtlich dazu führen, dass keine Behörde mehr ein langfristiges Wasserrecht erteilen wird, insbesondere da die Kriterien nicht näher definiert und damit rechtlich unbestimmt sind.

Instrumente wie der Grundwasserbewirtschaftungserlass, die Arbeitshilfe zu Oberflächengewässern oder die Betrachtung eines theoretischen „Nullzustands“ führen zu übervorsichtigen Bewertungen, erheblichen Unsicherheiten und unrealistisch niedrigen nutzbaren Reserven. Bewährte, rechtmäßig betriebene Wassergewinnungen werden dadurch systematisch infrage gestellt.

Strukturelle Defizite verschärfen diese Lage zusätzlich: Untere Wasserbehörden und Fachbehörden sind personell vielfach nicht ausreichend ausgestattet, qualifizierte Fachgutachter stehen nur begrenzt zur Verfügung, und landesweit einheitliche Vollzugsmaßstäbe fehlen.

Investitionen in Infrastruktur, Resilienz und Klimaanpassung werden durch Rechtsunsicherheit verzögert oder unterlassen. Damit wird die Versorgungssicherheit der Bevölkerung unnötig gefährdet.



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Vor diesem Hintergrund besteht dringender politischer und administrativer Handlungsbedarf, um die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen neu zu ordnen und die öffentliche Wasserversorgung dauerhaft zu sichern.

Politische Agenda – Was sich jetzt ändern muss

1. Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung verbindlich durchsetzen

Der im Wasserhaushaltsgesetz verankerte Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung muss im Landesrecht und im Verwaltungsvollzug eindeutig, verbindlich und praktisch wirksam umgesetzt werden. Bei Nutzungskonkurrenzen ist die öffentliche Wasserversorgung stets vorrangig zu berücksichtigen – insbesondere in Trockenperioden und Krisensituationen. Die öffentliche Wasserversorgung darf nicht als Instrument zur Kompensation von Klimaextremen herangezogen werden. Eine rein deklaratorische Anerkennung des Vorrangs genügt nicht; erforderlich sind klare ermessenslenkende Vorgaben für den Vollzug.

2. Rechtssicherheit und Planungssicherheit für Wassernutzer herstellen

Öffentliche Wasserversorger benötigen belastbare, rechtssichere Bewilligungen mit verlässlicher Laufzeit. Der derzeitige Zustand schwebender Verfahren, befristeter Duldungen oder fortlaufend neuer Nachforderungen ist mit der Verantwortung für die Daseinsvorsorge unvereinbar. Ziel muss eine verlässliche Genehmigungspraxis sein, die Investitionen ermöglicht und Verantwortungsträger absichert.

3. Bestehende Wasserrechte erleichtert und beschleunigt verlängern

Die Verlängerung langjährig betriebener und fachlich begleiteter Wasserrechte muss regelmäßig in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Bei unveränderter Nutzung ist eine vollständige Neubewertung der Entnahmesituation weder fachlich erforderlich noch verhältnismäßig. Bestandsschutz bewährter Infrastruktur muss ausdrücklich anerkannt werden.

4. Grundwasserbewirtschaftungserlass grundlegend überarbeiten

Der Grundwasserbewirtschaftungserlass ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung grundlegend zu überarbeiten. Pauschale Abschläge, extreme Klimaszenarien und grobe Datengrundlagen dürfen nicht länger zu künstlicher Wasserknappheit führen. Der Erlass sollte als erste Annäherung nur dort Anwendung finden, wo keine



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

belastbaren standortspezifischen Daten vorliegen. Vorhandene lokale Modelle, Messreihen und Betriebserfahrungen sind verbindlich zu berücksichtigen.

5. Wasserrahmenrichtlinie praxistauglich und versorgungssicher umsetzen

Die WRRL bietet ausdrücklich Spielräume, um die Daseinsvorsorge in einer genutzten Kulturlandschaft zu sichern. Diese Möglichkeiten müssen konsequent genutzt werden – etwa durch die Berücksichtigung erheblich veränderter Gewässer, die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele oder durch Genehmigungen unter Auflagen, wenn ökologische Wirkungen nicht belastbar nachweisbar sind. Die Trinkwasserversorgung darf nicht faktisch unmöglich gemacht werden – zumal die WRRL in ihren Erwägungsgründen ausdrücklich die Sicherung der Trinkwasserversorgung nennt.

6. Abkehr von Nullzustands-Betrachtungen

Die theoretische Rückwärtsbetrachtung eines konstruierten „Nullzustands“ ist unverhältnismäßig und stellt rechtmäßig betriebene Infrastruktur grundsätzlich infrage. Sie widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und darf keine Grundlage wasser- und naturschutzrechtlicher Entscheidungen sein. Niedersachsen legt im Vergleich mit anderen Bundesländern einen strengen Maßstab an und hemmt damit die Entwicklung des Landes.

7. Gleiche Maßstäbe für alle Wassernutzungen anwenden

Eine einheitlichen Bewertungsmethodik muss sichergestellt werden. Ziel sollte sein, transparente Kriterien anzuwenden, die den jeweiligen Zweck der Wasserverwendung angemessen berücksichtigen.

8. Wasserrechtsverfahren vereinfachen, beschleunigen und vereinheitlichen

Wasserrechtsverfahren benötigen klare Strukturen, verbindliche Zeitvorgaben und einheitliche Bewertungskriterien. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren fordern wir eine zentrale landesweite Ansprechstelle für Naturschutz-, Umweltrecht und EG-WRRL-Fragen. Bereits zu Verfahrensbeginn ist verbindlich festzulegen, welche Unterlagen erforderlich sind. Nachträgliche Ergänzungsforderungen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Klare Zeiträume für einzelne Prüfungsschritte schaffen Planungssicherheit. Grundlage des Wasserrechts müssen die fachlichen Aussagen hydrogeologischer Gutachten zur schadlosen Wasserentnahme sein. Ziel ist ein kalkulierbarer, transparenter und effizienter Vollzug.



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

9. Behörden fachlich und personell stärken

Die Unteren Wasserbehörden sind fachlich, rechtlich und personell so auszustatten, dass sie ihr Ermessen eigenständig und rechtssicher ausüben können. Die Abhängigkeit von externen Fachstellen darf nicht zu strukturellen Engpässen führen, die Verfahren blockieren und verzögern.

10. Datengrundlagen und Monitoring systematisch verbessern

Zur Bewertung der Auswirkungen von Grundwasserentnahmen ist ein landesweit einheitliches, praxisgerechtes Monitoringsystem aufzubauen. Pauschale Annahmen und Extremfall-Betrachtungen müssen durch reelle Messdaten ersetzt werden, um (modellgestützte Prognosen und) darauf basierende Entscheidungen belastbar abzusichern und transparent zu machen.

11. Aktives Wassermanagement und Eigenvorsorge anerkennen

Bereits umgesetzte Maßnahmen der Wassernutzer zur Ressourcenschonung und Klimaanpassung, etwa Grundwasseranreicherung, Wasserrückhalt, Substitution oder effizientes Wassermanagement, müssen wasserrechtlich positiv berücksichtigt werden. Engagement für Nachhaltigkeit darf nicht durch zusätzliche rechtliche Hürden sanktioniert werden.

Schlussfolgerung

Viele der genannten Punkte lassen sich durch angepasste Rechtsgrundlagen, Erlasse oder Ausführungshinweise klar und vollzugsgeeignet regeln. Wir möchten daher nochmal ausdrücklich um einen Austausch bitten, um z.B. die praxisgerechte Überarbeitung des Grundwasserbewirtschaftungserlasses oder des Leitfadens zur Auswirkung von Grundwasserentnahmen auf das Oberflächengewässer durch Praxiserfahrung der direkt Betroffenen zu begleiten. Hierfür halten wir die Einrichtung eines landesweiten Arbeitskreises, der die Rahmenbedingungen prüft und praxisgerecht ausgestaltet, für ein geeignetes Instrument.

Politik und Verwaltung sind aufgefordert, die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen klar, verlässlich, verhältnismäßig und zukunftsfest aufzustellen.